

EFTEC Engineering GmbH

Allgemeine Einkaufsbedingungen

(Stand Februar 2010)

§ 1

Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Unseren Einkaufsbedingungen entgegenstehende oder von diesen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir grundsätzlich nicht an. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten nur dann als wirksam in einen Vertrag einbezogen, wenn wir ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt haben. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- (3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß §310 Abs. 1 BGB.
- (4) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

§ 2

Angebotsunterlagen

- (1) Unsere Bestellung kann nur innerhalb einer Frist von 2 Wochen wirksam angenommen werden.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von §11 Abs. (4).

§ 3

Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung „frei Haus“, Incoterms 2010 DAP und die Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten.
- (3) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- (4) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und Rechnungserhalt, mit 2% Skonto oder innerhalb von 40 Tagen nach Rechnungserhalt netto.
- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

§ 4

Lieferzeit

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Lieferwertes pro angefangene Woche zu verlangen, nicht jedoch mehr als 10% des Lieferwertes. Wir sind berechtigt, eine Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.

§ 5

Gefahrenübergang – Dokumente

- (1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus, Incoterms 2010 DAP, an den in der Bestellung angegebenen Ort zu erfolgen. Sofern die vertraglich vereinbarte Leistung des Lieferanten neben der Lieferung auch Montage-, Programmier-, Einrichtungs-, Steuerungs- oder sonstige Tätigkeiten an der gelieferten Ware nach deren Lieferung an den in der Bestellung angegebenen Ort beinhaltet, erfolgt der Gefahrübergang erst mit Beendigung dieser Tätigkeiten.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

§ 6

Qualität und Umfang der Lieferung

- (1) Die Lieferung hat den vereinbarten Spezifikationen und technischen Normen zu entsprechen.
- (2) Sofern Software zum bestellten Lieferumfang gehört, verpflichtet sich der Lieferant, soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, neben der Bereitstellung der erforderlichen Dokumentation auch das Recht zur Nutzung in dem für eine vertragsgemäße, auch zukünftige Verwendung des bestellten Produkts erforderlichen Umfang einzuräumen. Hierzu gehört auch die Überlassung sämtlicher Quellcodes.

§ 7

Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

- (1) Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht. Sofern die vertraglich vereinbarte Leistung des Lieferanten neben der Lieferung auch Montage-, Programmier-, Einrichtungs-, Steuerungs- oder sonstige Tätigkeiten an der gelieferten Ware nach deren Lieferung an den in der Bestellung angegebenen Ort beinhaltet, so gilt §7 Abs. 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass statt des Wareneingangs die Beendigung der jeweiligen Tätigkeiten für die Berechnung der Rügefrist maßgeblich ist.
- (2) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

- (3) Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- (4) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

§ 8

Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

- (1) Werden wir nach deutschem oder einem sonstigen Recht aus Produkthaftung in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit angemessener Deckungssumme während der Dauer eines Vertrages, d.h. bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelverjährung, zu unterhalten. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 9

Durchführung von Arbeiten

- (1) Personen, die in Erfüllung eines Vertrages mit uns für den Lieferanten Arbeiten auf dem Werksgelände Dritter verrichten, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung oder entsprechende Anweisungen des Dritten zu beachten. Eine Haftung unsererseits für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werksgelände Dritter zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.
- (2) Sofern Personen, die in Erfüllung eines Vertrages mit uns für den Lieferanten Arbeiten auf dem Werksgelände Dritter verrichten, im Rahmen dieser Tätigkeit vorsätzlich oder fahrlässig Schäden der genannten Dritten verursachen und sofern wir aufgrund dieser Schäden in Anspruch genommen werden, hat uns der Lieferant von den geltend gemachten Schadensersatzansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen.
- (3) Soweit wir geltend machen, dass die Personen im Sinne von §9 Abs. 1 nicht hinreichend qualifiziert oder aus sonstigen Gründen für die Durch- oder Fortführung der vereinbarten Arbeiten nicht geeignet sind, ist der Lieferant verpflichtet, diese Personen auf unser erstes Anfordern durch hinreichend qualifizierte und geeignete Personen zu ersetzen. Bei Gefahr im Verzug, im Falle der Eilbedürftigkeit oder falls der Lieferant einer berechtigten Forderung unsererseits im Sinne von Satz 1 nicht nachkommt, sind wir berechtigt, entsprechende Leistungen von Drittanbietern in Anspruch zu nehmen; der Lieferant ist in diesem Falle verpflichtet, uns von den Kosten der Inanspruchnahme der Drittanbieter freizustellen. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.

§ 10

Schutzrechte

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- (2) Werden wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- (3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- (4) Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

§ 11

Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge

- (1) Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (2) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, vermengt oder verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen vermischten, vermengten oder verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung, Vermengung oder Verbindung. Erfolgt die Vermischung, Vermengung oder Verbindung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt.
- (3) Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum unentgeltlich für uns.
- (4) An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung

hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

- (5) Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Beistellungen, auf welchen unser Eigentumsvorbehalt ruht, ist dem Lieferanten nicht gestattet. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Lieferant unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß §771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß §771 ZPO zu erstatten, haftet der Lieferant für den uns entstandenen Ausfall.
- (6) Soweit die uns gemäß Abs. (1) und/oder Abs. (2) zustehenden Sicherungsrechte den Wert aller unserer überlassener Beistellungen um mehr als 10% übersteigen, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

§ 12

Geheimhaltung

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Informationen (z.B. Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen sowie sonstige Unterlagen und Informationen) strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden.
- (2) Der Lieferant wird im Interesse der Geheimhaltung den Kreis der Personen, die Zugang zu Informationen erhalten, auf die Personen beschränken, die notwendigerweise und vernünftigerweise bestimmungsgemäß Zugang zu den Informationen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Lieferanten benötigen. Der Lieferant wird sicherstellen, dass solche Personen die Geheimhaltungsverpflichtungen wie hierin festgelegt beachten.
- (3) Der Lieferant wird dafür Sorge tragen, dass übermittelte Informationen gegen die Kenntnisnahme durch unberechtigte Personen wirksam geschützt werden. Er wird uns unverzüglich informieren, wenn er vermutet oder Kenntnis davon erhält, dass eine unberechtigte Person Zugang zu den Informationen erlangt hat.
- (4) Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Informationen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

§ 13

Gerichtsstand – Erfüllungsort

- (1) Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- (3) Anwendbares Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung der Internationalen Wiener Kaufrechtskonvention (CISG) ist ausgeschlossen.